

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 15.05.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1936.) 63. Stück

Inhalt:

- Nr. 136. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1936 über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizanlagen für Saatgut.
- Nr. 137. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. Mai 1936 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.
- Berichtigung.
-

Nr. 136.

Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizanlagen für Saatgut.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

§ 1.

Wer Getreidereinigungsanlagen aufstellt oder aufgestellt hat, hat die Anlage dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich diejenigen Anlagen, die im Besitze von Landwirten sind und nur für den eigenen Gebrauch benutzt werden.

§ 2.

(1) Wer Saatgut für den Verbrauch in fremden landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben reinigen und mit chemischen Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten behandeln (beizen) will, bedarf der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Amtshauptmanns (Oberbürgermeisters).

(2) Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung gehörende Reinigungs- und Beizanlage von Mitgliedern der Genossenschaft oder der Vereinigung benutzt wird, oder wenn eine Reinigungs- und Beizanlage von ihrem Besitzer Dritten zur eigenen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Reinigungsanlage zugleich eine Beizanlage umfaßt und der Betriebsleiter oder dessen Beauftragter seine Befähigung zu deren Bedienung nachweist. Über die Eignung der Anlagen und die Befähigung entscheidet der Amtshauptmann (Oberbürgermeister) nach Anhörung der Landesbauernschaft. Die Genehmigung wird für das Kalenderjahr erteilt; sie ist gebührenpflichtig und wird jeweils für ein Jahr erneuert, falls bis zum 1. Dezember des ablaufenden Jahres keine Abmeldung der Anlage durch den Besitzer erfolgt. Die Anträge sind bis zu den in den

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung angegebenen Zeitpunkten bei dem Amtshauptmann (Oberbürgermeister) einzureichen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen oder wenn der Inhaber den Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4.

(1) Zur Beizung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen nur die jeweils in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mittel für Saatgutbeizung in der dort angegebenen Anwendungsform benutzt werden.

(2) Ein Verzeichnis der in einer Beizanlage zur Verwendung kommenden Beizmittel mit Angabe der Anwendungsform muß im Beizraum gut sichtbar aufgehängt werden.

§ 5.

Die Besitzer der nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Reinigungs- und Beizanlagen haben ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

§ 6.

Die Reinigungs- und Beizanlagen unterliegen der polizeilichen Aufsicht. Den Polizeibeamten und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen, die Prüfung derselben, die Entnahme gereinigter und gebeizter Saatgutproben und die Einsicht in das nach § 5 dieser Verordnung zu führende Tagebuch zu gestatten, sowie jede Auskunft über die Reinigung und die Beizung zu erteilen. Auf Anfordern muß die Reinigungs- und Beizanlage im Betriebe vorgeführt werden. Der Minister des Innern kann mit der Entnahme gereinigter und

gebeizter Saagutproben, der Prüfung der Reinigungs- und Beizanlagen und der Einholung von Auskünften über die Reinigung und Beizung ein oder mehrere von der Landesbauernschaft Oldenburg zu benennende Personen beauftragen. Zu polizeilichen Eingriffen sind jedoch nur die Polizeibehörden befugt.

§ 7.

Die genehmigten Reinigungs- und Beizanlagen werden alljährlich im Frühjahr und Herbst im Wochenblatt der Landesbauernschaft Oldenburg veröffentlicht. Die Entziehung der Genehmigung wird in der gleichen Form bekannt gemacht. Die genehmigten Reinigungs- und Beizanlagen dürfen die Bezeichnung: „Staatlich zugelassene Saatreinigungs- und Beizanlage unter Überwachung der Landesbauernschaft Oldenburg“ führen.

§ 8.

(1) Die Besitzer der genehmigten Saatreinigungs- und Beizanlagen sind verpflichtet, in dem Raum, in dem die Saatreinigungs- und Beizanlage aufgestellt ist, oder außerhalb dieses Raumes am Gebäude an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild in der Form der Anlage 2 dieser Verordnung aufzuhängen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen aber meldepflichtigen Saatreinigungsanlagen haben an der im Abs. 1 genannten Stelle ein Schild in der Form der Anlage 3 dieser Verordnung deutlich sichtbar aufzuhängen.

(3) Die Schilder (Abs. 1 und 2) werden dem Besitzer durch den Amtshauptmann (Oberbürgermeister) kostenlos geliefert.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10.

Der Minister des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 und 11 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 über die Neuerrichtung eines Betriebes der in den §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung genannten Art bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Anlage 2.

**Staatlich zugelassene
Saatreinigungs- und Weizanlage
unter Überwachung der Landesbauernschaft Oldenburg.**

L. G.

Der Amtshauptmann.

Der Oberbürgermeister.

Anlage 3.

Die hier aufgestellte Getreidereinigungsanlage darf auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreidereinigungs- und Weizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936

nicht

zur Bereitung von fremdem Saatgut benutzt werden.

L. G.

Der Amtshauptmann.

Der Oberbürgermeister.

Nr. 137.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Beizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Artikel 1.

Der Antrag auf Genehmigung einer Reinigungs- und Beizanlage (§ 2 der Verordnung) ist erstmalig bis zum 1. Juni 1936 einzureichen. Für später müssen die Anträge, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Frühjahrszeitraumes gewünscht wird, bis zum 1. Januar, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Herbstzeitraums in Frage kommen soll, bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden. In dem Antrag muß angegeben sein:

1. Name des Eigentümers der Anlage,
2. wo und bei wem sich die Anlage befindet,
3. Name der Maschinenfabrik, die die Anlage geliefert hat,
4. Name der Anlage (Fabrikmarke, Type),
5. Zeitpunkt, an dem die Maschine aufgestellt worden ist.

Artikel 2.

Als geeignet gelten alle Anlagen im Sinne des § 3 der Verordnung, die von der Biologischen Reichsanstalt gemeinsam mit dem Reichsnährstand als brauchbar anerkannt worden sind. Die Aufstellung der Anlagen und ihrer Hilfsvorrichtungen muß eine einwandfreie Ausführung der Reinigung und Beizung gewährleisten. Die Prüfung des Betriebsleiters und seines Beauftragten kann an einer von der Landesbauernschaft Oldenburg bestimmten Anlage erfolgen.

Artikel 3.

Für die Erteilung der Genehmigung ist auf Grund der Nr. 21 des Verwaltungsgebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 5 *R.M.* zu entrichten. Zu dieser Gebühr treten die Kosten des Sachverständigen. Diese betragen bei der Erteilung der erstmaligen Genehmigung für größere maschinell betriebene Anlagen 15 *R.M.*, für Kleinbetriebe mit von der Hand betriebenen Trommelapparaten 10 *R.M.* Für jede weitere Genehmigung ermäßigen sich die Sachverständigenkosten auf 10 *R.M.* bzw. 5 *R.M.*

Verwaltungsgebühren und Sachverständigenkosten werden nur zur Hälfte gehoben, wenn der Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird.

Artikel 4.

Ein Merkblatt mit den in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mitteln für die Saatgutbeizung wird den Besitzern der Betriebe jeweils in der neusten Auflage von der Landesbauernschaft Oldenburg zugestellt.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Berichtigung.

In der Anlage C zur Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Bl. Seite 317 ff.), sind in Ziffer 1 Zeile 2 hinter den Worten „und nördlich der“ die Worte „Südgrenze der“ einzuführen.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsministerium.

J. A.

R o s s.

J. A.

R o s s.

Als Gegenstand des Beschlusses ist die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Bl. Seite 317 ff.) zu verstehen. Die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden ist in der Anlage C zur Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Bl. Seite 317 ff.), in Ziffer 1 Zeile 2 hinter den Worten „und nördlich der“ die Worte „Südgrenze der“ einzuführen.